

Erklärung über die Höhe der Lustbarkeitsabgabe

I. Anmeldung

Name und Anschrift des Veranstalters:	
Veranstaltungsart:	
Ort, Tag und Zeit:	

II. Festsetzung der Abgabe

Die Lustbarkeitsabgabe für die Veranstaltung ist gemäß Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe, § 2, Abs.1 zu berechnen und zu entrichten.

Platzgattung	Anzahl der verkauften Karten	Eintrittsgeld*	Abgabepflichtiger Betrag	Abgabesatz	Abgabebetrag
				5 %	
				5 %	
				5 %	
				5 %	
				5 %	
Gesamtabgabe					

.....
 Unterschrift des Anmeldenden

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe hat der Unternehmer bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe **selbst zu berechnen**, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe **bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu entrichten** (§ 6 Abs. 2).

*zum Eintrittsgeld zählen:

- der tatsächliche Kartenpreis der Eintrittskarte;
- andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
- Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.

Die Lustbarkeitsabgabe und Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage